

Betriebsanweisung — Alleinarbeit

gem. § 12 ArbSchG i. V. m. der Gefährdungsbeurteilung des Bereichs · Nummer: _____ · gültig ab: _____

Muster zur Orientierung — ersetzt nicht die betriebliche Gefährdungsbeurteilung und keine Beratung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit. Kein Anspruch auf Vollständigkeit; an den Betrieb anzupassen. Aufbau angelehnt an das übliche Betriebsanweisungs-Schema der Unfallversicherungsträger. Stand: 02.09.2026

1. Anwendungsbereich

Betrieb/Einrichtung: _____

Arbeitsbereich/Objekt: _____

Diese Betriebsanweisung gilt für alle Beschäftigten, die in diesem Bereich allein — außerhalb von Ruf- und Sichtweite zu anderen — arbeiten (Alleinarbeit nach DGUV Regel 100-001, Abschnitt 2.7.2).

2. Gefahren für Mensch und Umwelt

Bei Alleinarbeit besteht die besondere Gefahr, dass ein Notfall — Unfall, Sturz, plötzliche Erkrankung, Übergriff — nicht oder erst spät bemerkt wird und Hilfe verzögert eintrifft.

Bereichsspezifische Gefährdungen (aus der Gefährdungsbeurteilung übernehmen):

3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

- Vor Beginn: Schicht im festgelegten Meldesystem anmelden. Meldesystem/Gerät: _____
- Während der Arbeit: Meldeintervall einhalten — alle _____ Minuten bestätigen.
- Erreichbarkeit sicherstellen (Gerät geladen, am Körper, Empfang geprüft).
- Folgende Tätigkeiten werden NICHT allein ausgeführt: _____
- _____
- Nach Ende der Arbeit: Schicht abmelden. Wer sich nicht abmeldet, gilt als vermisst — die Meldekette läuft an.

4. Verhalten bei Störungen

- Meldesystem/Gerät gestört oder ohne Empfang: Arbeit an diesem Ort unterbrechen und zuständige Stelle informieren: _____
- Kein Ersatz-Meldeweg verfügbar: keine Alleinarbeit — Tätigkeit verschieben oder zweite Person hinzuziehen.

5. Verhalten bei Unfällen / Notfällen — Erste Hilfe

- Eigener Notfall: SOS am Meldesystem auslösen; wenn möglich Notruf 112 wählen.
- Bei ausbleibender Meldung einer/eines Beschäftigten: Eskalationskette abarbeiten — Stufe 1: _____ Stufe 2: _____ Stufe 3: _____
- Wer die Person erreicht: Erste Hilfe leisten, Notruf 112 (Ort, Zugang, Lage der Person), Ersthelfer: _____
- Jeden Vorfall dokumentieren und der Führungskraft melden; Verbandbuch führen.

6. Instandhaltung, Prüfung, Nachweis

- Meldesystem/Geräte regelmäßig prüfen (Funktion, Akku, Kontakte der Kette aktuell).
- Meldungen und Alarmer werden protokolliert; die Protokolle sind Nachweis der Wirksamkeitskontrolle (§ 3 Abs. 1 ArbSchG).
- Unterweisung zu dieser Betriebsanweisung: vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens jährlich (§ 12 ArbSchG).

Datum: _____ Unterschrift Arbeitgeber/Führungskraft: _____

Quellen: ArbSchG §§ 3, 5, 6, 12 · DGUV Vorschrift 1 §§ 3, 8 · DGUV Regel 100-001, Abschn. 2.7.2 · DGUV Information 212-139 · DGUV Information 204-022 (Rettungskette). publikationen.dguv.de · gesetze-im-internet.de